

09.03.77

Begründung:

Für eine bedarfsgerechte ambulante Versorgung der Bevölkerung auf dem jeweiligen Niveau des medizinischen Fortschritts und der medizinisch-technischen Entwicklung ist es notwendig, Krankenhäuser bzw. Krankenhausfachabteilungen in die ambulante Versorgung einzubeziehen, wenn dies überwiegend mit sachlichen und personellen Mitteln des Krankenhauses geschieht. Hierdurch wird eine Strukturverbesserung erreicht und die bestmögliche Kluft zwischen ambulanter und stationärer Versorgung erheblich verengt.

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge folgendes beschließen:

Zu Art. 1 § 1 nach Nr. 29 (§ 368 d RVO)
Art. 1 § 1 Nr. 34 (§ 368 n RVO)

a) In Artikel 1 § 1 nach Nr. 29 ist folgende neue Nummer 29a einzufügen:

"29a. In § 368 d Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Die Inanspruchnahme der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen und solcher Krankenhäuser, die für die Durchführung der im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vorgeschriebenen praktischen Ausbildung notwendig sind (akademische Lehrkrankenhäuser) und der Eigeneinrichtungen der Krankenkassen richtet sich nach den hierüber abgeschlossenen Verträgen."

b) In Artikel 1 § 1 wird Nummer 34 wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

"a1) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

'Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen Verträge über die Vergütung zur Behandlung von Versicherten

1. in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen mit den Hochschulen,
2. in den poliklinischen Einrichtungen solcher Krankenhäuser, die für die Durchführung der im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vorgeschriebenen praktischen Ausbildung notwendig sind (akademische Lehrkrankenhäuser), mit den Trägern dieser Krankenhäuser.

Die Verträge müssen den in Satz 3 genannten Einrichtungen der Hochschulen und akademischen Lehrkrankenhäuser die Untersuchung und Behandlung von Versicherten in dem für die Durchführung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigten Umfang gewährleisten."

Begründung:

Die vorstehende Änderung der §§ 368 d Abs. 1 Satz 3 und 368 n Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 ist notwendig, um eine poliklinische (ambulante) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung in den - neben den Hochschulkliniken mit der Durchführung der praktischen Ausbildung der Studierenden der Medizin betrauten - akademischen Lehrkrankenhäusern im gleichen Umfang wie in den Hochschulkliniken zu ermöglichen und damit gleiche Ausbildungschancen für alle Studierenden der Medizin zu gewährleisten.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (EGBI. I Seite 1458) vermittelt die Hochschule die Ausbildung für den Arztberuf sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht.

Nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte wird die praktische Ausbildung im letzten (6.) Studienjahr in den Krankenanstalten der Hochschule und in akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt.

Während die Hochschulen über Polikliniken mit breitem Krankheitsspektrum als Ausbildungseinrichtungen im Hinblick auf vielseitige Diagnostik verfügen, trifft dies für die akademischen Lehrkrankenhäuser nicht zu. Aus Gründen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung sollten aber auch die Studierenden der Medizin, die ihre Ausbildung oft aus Platzgründen nicht in den Krankenanstalten der Hochschulen erhalten können, die Möglichkeiten in Polikliniken der Lehrkrankenhäuser zu vertiefen und zu erweitern. Damit wird auch dem Anliegen des Verordnungsgebers Rechnung getragen, der die ärztliche Ausbildung intensivieren und vor allem praktisch ausgerichtet wissen will.